

FAQ – Dörpsmobil-Vereine und Gemeinnützigkeit

1. Was sind die Vorteile eines gemeinnützigen Vereins?

Nicht jeder Verein ist gemeinnützig¹. Das Thema Gemeinnützigkeit ist erster Linie eine steuerliche Frage. Daher sind die Vor- bzw. Nachteile in erster Linie steuerlicher Natur.

Grundsätzlich sind die Einnahmen eines Vereins körperschaftsteuerpflichtig. Für gemeinnützige Vereine gibt es von diesem Grundsatz Ausnahmen. Ihre Einnahmen im ideellen Bereich (insbesondere Spenden und Beiträge), im Bereich der Vermögensverwaltung (z.B. Zinseinnahmen) und im Zweckbetrieb sind grundsätzlich von der Steuer befreit. Für Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gibt es Erleichterungen bei der Körperschaftsteuer.

Mitgliedsbeiträge zu gemeinnützigen Vereinen sind teilweise steuerlich abziehbar (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG)).

Gemeinnützige Vereine können die Übungsleiterpauschale und den Ehrenamtsfreibetrag steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen.

Sie genießen Steuererleichterungen bei Lotterien usw. und sind in der Regel von Gerichtsgebühren beim Vereinsregister befreit.

Darüber hinaus haben gemeinnützige Vereine oft ein besseres Image als nicht gemeinnützige Vereine. Auch Fördermittel sind nicht selten an die Gemeinnützigkeit gekoppelt.

2. Was sind die Nachteile eines gemeinnützigen Vereins?

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) sieht für gemeinnützige Vereine Höchstbeträge bei Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren vor. Diese spielen in der Praxis aber keine große Rolle.

Erwerbszwecke der Mitglieder dürfen nicht gefördert werden. Grundsätzlich muss eben die Mitgliedschaft offenstehen.

Es gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung. Gemeinnützige Vereine müssen ihre Mittel grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Zufluss entweder

¹ offizielle Bezeichnung eines gemeinnützigen Vereins: Körperschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz

für die gemeinnützigen Zwecke ausgeben oder einer der in der Abgabenordnung (AO) ausdrücklich genannten Rücklagen z führen².

Zuwendungen an Mitglieder (Zahlungen ohne Gegenleistung) sind nicht möglich.

Die Finanzämter prüfen sehr streng, ob Finanzmittel des Vereins ausschließlich für die in der Satzung definierten gemeinnützigen Zwecke ausgegeben werden. Außerdem ist bereits in der Satzung festzulegen, wie das Restvermögen des Vereins bei Auflösung bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden ist. Als Faustformel gilt hier, dass eine Verwendung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke möglich ist.

Generell stehen gemeinnützige Vereine unter intensiverer Kontrolle des Finanzamtes, da es mehr zu prüfende Themen gibt. Im Übrigen muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vorgaben der steuerlichen Mustersatzung für gemeinnützige Vereine (Anlage 1 zu § 60 AO) zwingend und dauerhaft enthalten

Grundsätzlich wird die Gemeinnützigkeit und damit die entsprechende Steuerbefreiung rückwirkend festgestellt bzw. festgestellt, dass sie nicht (mehr) vorliegt. Dies kann zu erheblichen steuerlichen Nachzahlungen führen.

3. Können Dörpsmobil-Vereine gemeinnützig sein?

In der Praxis ist das eher nicht der Fall. Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist zunächst, dass der Verein einen oder mehrere der in § 52 AO aufgezählten gemeinnützigen Zwecke erfüllt. Nur diese sind gemeinnützig. Nur diese Zwecke darf das Finanzamt bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit beachten. Es hat insoweit keinen Spielraum. Es ist ein häufiges Missverständnis, dass jeder Vereinszweck, der für die Allgemeinheit nützlich ist, gleichzeitig gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts ist. Als gemeinnütziger Zweck eines Dörpsmobil-Vereins kommt insbesondere § 52 Nr. 8 AO (u.a. Förderung des Naturschutzes) in Betracht.

Die Erfüllung eines gemeinnützigen Zwecks ist aber nicht die einzige Voraussetzung für die Anerkennung als gemeinnützig. Weitere Voraussetzung ist unter anderem, dass Mitglieder in der Eigenschaft als Mitglied keine wirtschaftlichen Vorteile unentgeltlich oder gegen zu geringes Geld erhalten dürfen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Aus der genannten Vorschrift leiten die Finanzbeamten ab, dass die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bei einem Dörpsmobil-Verein in der Regel nicht vorliegen. Man hält die notwendige Förderung der Allgemeinheit nicht für gegeben. Argument dafür ist, dass die Mitglieder durch die Nutzungsmöglichkeit der

² Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments werden für kleinere Vereinen (Einnahmen unterhalb 100.000 €/Jahr) Erleichterungen diskutiert, sind aber noch nicht abschließend beschlossen. Die Änderungen sollen gegebenenfalls ab dem 01.01.2026 wirksam werden.

Fahrzeuge Aufwendungen für eigene Fahrzeuge vollständig oder teilweise einsparen. Dies ist nach Ansicht der Finanzämter eine Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Deren Eigeninteresse steht gegenüber dem allgemeinen Interesse im Vordergrund und daher liegen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht vor. Diese Argumentation ist in sich schlüssig und entspricht den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen.

4. Dürfen Dörpsmobil-Vereine Spenden entgegennehmen?

Dörpsmobil-Vereine dürfen unabhängig von der Frage der Gemeinnützigkeit Spenden entgegennehmen. Allerdings dürfen Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen), die dem Spender ermöglichen, seine Spende von seiner Steuerschuld abzuziehen, ausschließlich von Vereinen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ausgestellt werden. Hierfür sind gegebenenfalls die jeweils aktuellen amtlichen Formulare zwingend zu verwenden.

Vereine, die nicht gemeinnützig sind, sollten diese Formulare nicht verwenden. Besteht der Spender trotzdem auf einer Bestätigung, kann diese auf einem selbst gestalteten Formular bestätigt werden. Dieses Formular sollte dann Hinweis wie *„Unser Verein ist nicht als gemeinnützig anerkannt. Diese Spendenquittung dient daher nicht zum Steuerabzug“* o.ä. enthalten

5. Gibt es eine Alternative zu Spenden?

Wenn die Spende steuerlich nicht abzugsfähig ist, ist sie naturgemäß für den Spender nicht so interessant. Das gilt insbesondere für Unternehmen, die wiederum für den Verein als Spender möglicherweise interessant sind. Es gibt einen Weg, um dieses Problem zu lösen.

Vereinbaren Sie mit dem möglichen Unterstützer Ihres Vereins, dass er keine Spenden leistet, sondern mit dem Verein ein Sponsoring vereinbart. So kann zum Beispiel vertraglich vereinbart werden, dass ein Unternehmen auf der Webseite des Vereins sein Logo platziert und dieses aktiv mit dem Angeboten des Unternehmens verlinkt ist. Hierfür kann er einen zu verhandelnden Betrag an den Verein zahlen. Beim Verein ist dies eine Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das Unternehmen kann die im Rahmen dieses Sponsorings gezahlten Beträge als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen.

6. Wie sieht es aus mir Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterpauschale?

Die Rechtslage ist eindeutig. Sowohl der Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 840 €/Jahr³ nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) als auch die Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 €/Jahr⁴ gemäß § 3 Nr. 26 EStG steht nur gemeinnützigen Vereinen⁵ zur Verfügung. Nur diese Vereine können also die entsprechenden Beträge steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen, wenn die im EStG jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen.

Heiko Klages
Rechtsanwalt⁶
02.12.2025

Diese Zusammenstellung dient der allgemeinen Information und zur Orientierung. Sie stellt weder eine Rechtsberatung im Einzelfall dar noch ersetzt sie diese.

³ Stand 12/2025, bei Redaktionsschluss war eine Erhöhung auf 960 € ab dem 01.01.2026 im Gespräch, aber noch nicht beschlossen.

⁴ Stand 12/2025, bei Redaktionsschluss war eine Erhöhung auf 3.300 € ab dem 01.01.2026 im Gespräch, aber noch nicht beschlossen

⁵ und den anderen § 5 Abs. 1 Nummer 9 KStG genannten Vereinen

⁶ Der Verfasser ist Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Vereins- und Verbandsrecht. Er berät bundesweit Vereine und Verbände unterschiedlicher Art und Größe. Er ist geschäftsführender Gesellschafter in der Firma 2K-verbandsberatung, einem auf die Organisationsberatung von Vereinen und Verbänden spezialisiertem Unternehmen. Bei seinen Tätigkeiten kann er auf langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Erfahrungen als Geschäftsführer mehrerer Verbände zurückgreifen. Er publiziert regelmäßig zu vereins- und verbandsrechtlichen Themen und gibt Seminare zum Vereinsrecht.